

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) – allgemein

für Lieferanten

der

OTTO FUCHS KG

Derschlager Straße 26
58540 Meinerzhagen

- nachfolgend Besteller genannt -

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Präambel/ Anwendungsbereich | 3 |
| 2. Allgemeine Vereinbarungen | 3 |
| 2.1. Verantwortung des Lieferanten..... | 3 |
| 2.2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten..... | 4 |
| 2.3. Überprüfung des QM- Systems, der Prozess- bzw. Produktqualität beim Lieferanten...4 | |
| 2.4. Dokumentation, Informationspflicht und Datenschutz..... | 5 |
| 3. Vereinbarungen zum Produkt/ Prozess bzw. Dienstleistung | 5 |
| 3.1. Technische Anforderungen | 5 |
| 3.2. Projektplanung, Entwicklung, Bemusterung | 6 |
| 3.3. Prüf- und Messmittel..... | 6 |
| 3.4. Serienfertigung | 6 |
| 3.5. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Verpackung, Lagerung..... | 7 |
| 3.6. Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen..... | 7 |
| 4. Risikomanagement / Notfallplan | 8 |
| 5. Gewährleistung und Haftung..... | 8 |
| 6. Ergänzende Bestimmungen | 9 |
| Änderungshistorie: | 10 |

1. Präambel/ Anwendungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) beinhaltet die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen dem Besteller und Lieferanten, die zur Erreichung des angestrebten Null- Fehler- Zieles erforderlich sind.

Diese QSV beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten entsprechend seiner Zuordnung zur Industriebranche und zur Lieferantengruppe des Bestellers. Die QSV bezieht sich auf Lieferanten und Unterauftragnehmer der Klasse 1, die den Produktionsprozess des Bestellers unter Serienbedingungen mit Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen regelmäßig versorgen (z.B. Chemikalien, Schmierstoffe, Strahlmittel, Normteile) und keinem anderen spezifischen QSV- Dokument des Bestellers zuzuordnen sind (s. Lieferantenportal des Bestellers unter www.otto-fuchs.com).

Die Anerkennung dieser QSV bildet die Voraussetzung für eine Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.

2. Allgemeine Vereinbarungen

2.1. Verantwortung des Lieferanten

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Hierzu gehört auch die ständige Qualifizierung seiner Mitarbeiter, um die notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung der Kundenanforderungen an Produkte, Prozesse und Dienstleistungen sicherzustellen.

Der Lieferant ist für die spezifikationsgerechte Ausführung des Auftrages entsprechend der Bestellunterlagen des Bestellers verantwortlich.

Der Lieferant wird angehalten, die Vollständigkeit der Bestellunterlagen zu überprüfen und ggf. weitere notwendige Informationen für die korrekte Ausführung der Bestellung vom Besteller anzufordern. Die kontinuierliche Verbesserung seiner Prozesse, Dienstleistungen und Produkte, genauso wie 100%-ige Liefer- und Termintreue gehören zu der Unternehmenspolitik des Lieferanten.

Eine vollständige Auftragsvergabe des Bestellers an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.

Der Besteller kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise der Wirksamkeitsüberprüfung des Qualitätsmanagementsystems seiner Unterauftragnehmer und Zulieferer verlangen. Der Lieferant verpflichtet relevante Unterauftragnehmer ebenfalls zur Einhaltung der Inhalte dieser Qualitätssicherungsvereinbarung.

Die Auftragserfüllung bzw. die vorgenannten Verpflichtungen, sind durch angemessene Notfallpläne, unter Berücksichtigung der potentiellen Risiken sicherzustellen (s. Kap. 4).

2.2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems, das entsprechend seiner Struktur und Betriebsgröße auf der Basis der aktuellen Revision von ISO 9001 aufgebaut wurde.

Diese internationale Norm ist als Grundlage für die QM- Systemanforderungen anzusehen, die ggf. durch branchen- und kundenspezifische Standards je nach der Art der bestellten Produkte, Prozesse bzw. Dienstleistungen zu ergänzen ist.

Verfügt der Lieferant über kein gültiges Zertifikat zu seinem Qualitätsmanagementsystem (QMS), kann das QMS anderweitig durch den Besteller überprüft werden- z.B. anhand der Unterlagen zur Selbstauskunft oder in einem Zulassungsaudit durch den Besteller. Die ggf. festgelegten Verbesserungsmaßnahmen werden schriftlich festgelegt. Die Umsetzung der für Lieferantenzulassung notwendigen Verbesserungen wird durch den Besteller überwacht.

Verliert der Lieferant seine Zulassung bzw. sein QMS- Zertifikat, so ist der Besteller unverzüglich, jedoch spätestens drei Werktage ab Kenntnis des Verlusts, schriftlich zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine nationalen Rechtsvorschriften bzgl. Umweltschutz, Energienutzung und Arbeitssicherheit einzuhalten. Arbeitsplätze und -abläufe sind so zu gestalten, dass negative Auswirkungen auf den Menschen und Produkte ausgeschlossen werden. Der Besteller empfiehlt dem Lieferanten darüber hinaus die Implementierung zutreffender Managementsysteme: Informationssicherheit, Umwelt-/ Energie-/ Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagementsystem.

2.3. Überprüfung des QM- Systems, der Prozess- bzw. Produktqualität beim Lieferanten

Der Lieferant gestattet dem Besteller, den Kunden des Bestellers bzw. dem von Kunden genannten Dritten und den zuständigen Behörden, nach Absprache während der beim Lieferanten üblichen Geschäftszeiten, durch ein Audit die Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems und der Prozesse in seinen Produktionsstätten vorzunehmen. Die Auditoren erhalten zu diesem Zweck freien Zutritt zu den Bereichen des Lieferanten, die an der Planung, Entwicklung und Herstellung der an den Besteller zu liefernden Produkte beteiligt sind. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Absicherung seiner Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

Der Lieferant wird bei diesen Qualitätsaudits alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die vom Besteller gewünschten Auskünfte erteilen.

Das Ergebnis sowie die gegebenenfalls erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen werden protokolliert.

Anlässe für ein Lieferantenaudit können u.a. folgende sein:

- Lieferantenzulassungsverfahren
- signifikante Änderungen im Fertigungsprozess bzw. im Prüfverfahren
- Veränderungen der Einrichtungen oder Fertigungsorte/ Verlagerung
- planmäßige Lieferantenüberwachung
- Wiederholungsaudit bei negativem Auditergebnis (C-Einstufung)
- laufendes Eskalationsverfahren mit Lieferanten

2.4. Dokumentation, Informationspflicht und Datenschutz

Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten muss ein Verfahren zur Lenkung der Qualitätsvorgabedokumente sowie zur Archivierung der auswertbaren Qualitätsaufzeichnungen enthalten. Diese müssen den Produkten und Prozessen zugeordnet werden können.

Die Vorgaben bzgl. Archivierung der Qualitätsanforderungsdokumente und Qualitätsaufzeichnungen sind den gesetzlichen und den kunden- bzw. branchenspezifischen Regelwerken zu entnehmen. Wenn nicht anders geregelt, gilt übergeordnet jedoch eine Aufbewahrungsdauer von mindestens drei Jahren.

Auf Verlangen des Bestellers hat ihm der Lieferant Einsicht in diese Dokumente zu gewähren. Der Zugang zu Qualitätsaufzeichnungen beim Lieferanten muss für den Besteller auch im Falle der Firmenübernahme oder bei einem eingeleiteten Insolvenzverfahren gewährleistet werden (siehe Allgemeine Einkaufsbedingungen im Lieferantenportal des Bestellers- www.otto-fuchs.com).

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können oder stellt der Lieferant Qualitätseinbrüche fest, so ist er verpflichtet, den Besteller hierüber sowie über die näheren Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren und Abstellmaßnahmen einzuleiten. Er ist zur Offenlegung der entsprechenden Daten und Fakten verpflichtet.

Vor geplanten Änderungen von Produktionsprozessen und Prüfverfahren in der gesamten Lieferkette, mit Einfluss auf die Produktqualität, Änderungen am Produkt oder Verlagerungen von Fertigungsstandorten, wird der Lieferant den Besteller rechtzeitig benachrichtigen. Der Besteller wird dann nach billigem Ermessen entscheiden, ob die Änderungen bemusterungspflichtig sind.

3. Vereinbarungen zum Produkt/ Prozess bzw. Dienstleistung

3.1. Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen an das Produkt, Prozess bzw. Dienstleistung werden vom Besteller in seiner Bestellung und ggf. in einer Spezifikation festgelegt (z. B. Zeichnung, Spezifikation, technische Anforderung). Die Einhaltung dieser Anforderungen wird vom Lieferanten schriftlich bestätigt.

Die Geheimhaltung der Informationen vom Besteller bzw. von dem Kunden des Bestellers bestätigt der Lieferant schriftlich in der Verpflichtungs- bzw. Geheimhaltungserklärung. Die jeweils aktuell gültige Version der Dokumente, ist im Einkauf/Lieferantenportal auf der Internetseite von OTTO FUCHS KG (www.otto-fuchs.com) abrufbar.

Falls eines der in der Bestellung aufgeführten Anforderungsdokumente oder die zum Auftrag relevanten kundenspezifischen QMS- Anforderungen dem Lieferanten in gültiger Version nicht vorliegen, sind diese vom Besteller anzufordern. Für den jeweiligen Auftrag des Bestellers gelten die in der Bestellung aufgeführten Revisionsstände der Dokumente (u.a. technische Zeichnung, Spezifikation). Bei Angabe von Normen ohne Revisionsstand gilt die jeweils aktuelle Ausgabe.

3.2. Projektplanung, Entwicklung, Bemusterung

Der Lieferant prüft die ihm vorliegenden Bestellunterlagen auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im Hinblick auf seinen Fertigungsprozess. Werden dabei Mängel erkannt, ist der Besteller unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, bereits in der Planungsphase ein konsequentes Projektmanagement unter Einbeziehung von allen involvierten Unternehmensbereichen anzuwenden und dem Besteller bei Bedarf Einsicht in die Projektunterlagen zu gewähren.

Der Lieferant muss geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung und Fehlervermeidung anwenden.

Die vom Besteller festgelegten Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind vom Lieferanten zu berücksichtigen. Diese können mit durch die kritischen Merkmale aus dem Fertigungsprozess des Lieferanten ergänzt werden.

Vor Anlauf der Serienproduktion ist das Prozess- und Produktfreigabeverfahren durchzuführen. Der Inhalt der Bemusterungsunterlagen ist mit dem Besteller abzustimmen.

3.3. Prüf- und Messmittel

Der Lieferant muss alle Prüf- und Messmittel verwalten und kontinuierlich überwachen.

Dazu gehört die regelmäßige Kalibrierung der Prüf- und Messmittel.

Bei einer externen Kalibrierung sind die gemäß ISO/IEC 17025 akkreditierte Kalibrierdienstleister zu beauftragen.

Wenn dem Lieferanten Prüf- und Messmittel vom Besteller oder vom Kunden des Bestellers zur Verfügung gestellt werden, müssen diese ebenfalls in die Prüfmittelverwaltung des Lieferanten aufgenommen werden

3.4. Serienfertigung

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Serienüberwachung geeignete Lenkungsmaßnahmen anzuwenden.

Beim Auftreten von Prozessstörungen und Qualitätsmängeln müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Mit der Auslieferung der Produkte an Besteller bestätigt der Lieferant die Einhaltung aller Vorgaben für das bestellte Produkt, Prozess bzw. Dienstleistung.

Abweichungen von der Bestellspezifikation, die der Lieferant erst nach der Auslieferung der Produkte oder Dienstleistungen erkannt hat, sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.5. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Verpackung, Lagerung

Der Fertigungsfluss und das Verfahren für die Handhabung der Produkte müssen so festgelegt werden, dass Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden vermieden werden. Dies gilt besonders für Transport, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Versand.

Die Kennzeichnung der Ware muss den technischen Bestellvorgaben des Bestellers entsprechen.

Der Lieferant praktiziert ein System der Identifikation, das eine Rückverfolgbarkeit der Produkte oder Dienstleistungen zu der Bestell- Nr. des Bestellers gewährleistet.

Evtl. darüber hinaus gehende Anforderungen werden in der Bestellung angegeben.

Spezielle Verpackungsvorschriften des Bestellers sind zu beachten. Bei Lieferungen muss jede Packeinheit mit einem von außen sichtbaren Warenanhänger versehen sein.

Die Lagerbedingungen der Produkte bei Lieferanten müssen derart gestaltet sein, dass Verlust, Diebstahl, sowie Beschädigungen und Änderungen der Materialeigenschaften durch Umwelteinflüsse auszuschließen sind.

3.6. Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die mit dem Besteller vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen.

Über die Ergebnisse der Qualitätsüberwachung, der Qualitätsprüfung und über die zur Beseitigung von Fehlern durchgeführten Maßnahmen hat der Lieferant systematisch auswertbare Aufzeichnungen zu führen, welche im Zweifel nach Art und Umfang mit dem Besteller abzustimmen sind.

Die Qualitätsnachweisdokumentation (z.B. Abnahmeprüfzeugnis), die den an den Besteller gelieferten Produkten beizulegen ist, ist den Bestellvorgaben zu entnehmen.

Der Besteller prüft die vom Lieferanten erhaltenen Produkte auf die Einhaltung der Menge und Identität, sowie auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden. Dabei auftretende Beanstandungen werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt.

Falls Produkte direkt vom Lieferanten an den Kunden des Bestellers geliefert werden, unterliegt die Wareneingangsprüfung dem Kunden, der die ggf. auftretenden Beanstandungen an den Besteller meldet.

Im Übrigen wird der Besteller die vom Lieferanten gelieferte Ware im Laufe des Fertigungsprozesses nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes überprüfen und dabei auftretende Mängel nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich in Form eines Reklamationsberichtes mitteilen.

Der Lieferant erhält von dem Besteller einen entsprechenden Mängelbericht (ggf. mit einem 8D-Report) zur Beantwortung. Die zutreffenden Sofortmaßnahmen zur Mängelbeseitigung und Aufrechterhaltung der Produktion beim Besteller bzw. seinen Kunden sind innerhalb der vorgegebenen Frist an den Besteller mitzuteilen. Falls vom Besteller gefordert, ist der 8D-Report inkl. der Fehlerursachenanalyse bis einschließlich Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen zu übermitteln.

Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände beim Besteller bzw. beim Kunden des Bestellers, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen bzw. kann der Besteller selbst nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten die notwendigen Maßnahmen (z.B. Sortier- und Nacharbeit) ergreifen.

Alle direkten und indirekten Aufwendungen, die durch Beanstandungen beim Besteller bzw. seinen Kunden entstanden sind und nachweislich durch den Lieferanten verursacht wurden, sind durch den Lieferanten zu tragen.

Bei schwerwiegenden Abweichungen von Qualitätsanforderungen behält sich der Besteller vor, ein Eskalationsverfahren mit dem Lieferanten anzuwenden.

4. Risikomanagement / Notfallplan

Der Lieferant muss dafür sorgen, dass alle potenziellen Störfälle (inkl. Pandemieausbruch), die innerhalb der Liefer- und Prozesskette seine Lieferfähigkeit negativ beeinträchtigen könnten, eigenverantwortlich identifiziert, bewertet und durch ein Risikomanagement gelenkt werden.

Mögliche Ereignisse, die zum Notfall führen, können u.a. Maschinendefekt, Cyberangriff, Personalausfall, Verlust des Unterauftragnehmers oder Stromausfall sein.

Geeignete Abstellmaßnahmen sind in einem Notfallplan abzubilden. Der Notfallplan muss jährlich durch den Lieferanten auf Wirksamkeit geprüft werden und ist auf Verlangen dem Besteller vorzulegen. Der Lieferant muss sich für die durch seine Lieferunfähigkeit verursachten Schäden beim Besteller und seinen Kunden sowie ggf. für die Produkthaftungsfälle ausreichend versichern.

5. Gewährleistung und Haftung

Die gewährleistungs- und haftungsrechtlichen Pflichten des Lieferanten gemäß Liefervertrag und den gesetzlichen Vorschriften bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

6. Ergänzende Bestimmungen

Soweit in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung oder an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt worden ist, gelten die dem Lieferanten bekannten Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt solange bis sie durch eine neue Revision ersetzt wird (s. Lieferantenportal: www.otto-fuchs.com).

Meinerzhagen, den _____

Ort, Datum

OTTO FUCHS KG
-Besteller-

- Lieferant-

Name, Position, Stempel

Name, Position, Stempel

Änderungshistorie:

Rev.5 (Juni 2020): Kap.2.2- Managementsystem für Informationssicherheit hinzu; Kap.2.3- von Kunden genannte Dritte hinzu; neu Kap.4- Risikomanagement/ Notfallplan hinzu

Rev.4 (März 2020): komplette Überarbeitung; Kap.1- Anwendungsbereich spezifiziert; Überschrift geändert QS- „Vorschriften“ durch „QS-Vereinbarung - allgemein“ ersetzt

Rev.3 (Feb. 2016): Name geändert- „QS-Vorschriften“ anstatt „QS–Vereinbarung“ verwendet; Kap. 5- Hinweis auf Lieferantenportal hinzu

Rev.2 (Aug. 2012): Tab. 1 hinzu: Lieferantengruppenspezifische Anforderungen an das QM-System definiert

Rev.1 (Mai 2008) – Erstausgabe „Qualitätssicherungsvereinbarung OTTO FUCHS KG“